VERTRAG Nr. CZ-1-2014

15.05.2014 15.05.2014

EuRec Technology Sales & Distribution GmbH, Borntalstr. 9, D-36460 Merkers, Deutschland, eingetragen im Handelsregister Amtsgericht D-Jena HRB 306783, U.St.-Identnummer DE813752590, nachstehend kurz **Verkäufer** genannt, vertreten durch die Geschäftsführer Norbert und Christoph Kottmann, handelnd auf Grund des Gesellschaftsvertrages einerseits und

Kovohutě Příbram nástupnická, a.s., Příbram VI. c.p. 530, 261 81 Příbram, Tschechische Republik, ID-Nr. 27118100, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes in Prag, Teil B, Einlage 9112, vertreten durch Ing. Jiří Dostál, nachstehend kurz **Käufer** genannt, andererseits, weiter zusammen als **Seiten** bezeichnet, haben den vorliegenden Vertrag wie folgt abgeschlossen:

1.GEGENSTAND DES VERTRAGES

Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft einen Zerkleinerer EuRec® S 16.10 E stationär, Sonderausführung mit nachgeschaltetem Vibrationssieb, im Weiteren "Ausrüstungen" genannt, gemäß der technischen Beschreibung in Anlage Nr. 1 zum vorliegenden Vertrag. Der Zerkleinerer ist vorgesehen für die Zerkleinerung von Batterien.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DER SEITEN

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware zu liefern, und der Käufer verpflichtet sich, die Ware abzunehmen und sie zu den in diesem Vertrag und in dessen Anlagen festgelegten Bedingungen zu bezahlen. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, die dem Käufer mit diesem Vertrag übergeben werden.

3. PREIS UND GESAMTWERT DES VERTRAGES

3.1. Der Preis für eine Einheit der Ware wird zu den Bedingungen DAP Kovohute 530 Tschechien (gemäß „INCOTERMS 2010") vereinbart.

3.2. Die Gesamtsumme des Vertrages beträgt 11.647.549,00 CZK, in Worten elf Millionen sechshundertsiebenundvierzig-tausend fünfhundertneunundvierzig, 00/100 CZK.

3.3. Der Preis hat auf Grund des Währungsrisikos eine Gültigkeit von zwei Wochen ab dem 16.06.2014 und muss nach Ablauf dieses Datums neu festgelegt werden.

3.4. Der Preis für eine Einheit der Ware und die Gesamtsumme des Vertrages sind endgültig und können nur mit schriftlicher Zustimmung der beiden Seiten geändert werden.

3.5. Sämtliche Gebühren und Zölle gehen zu Lasten des Käufers.

3.6. Die genannten Preise verstehen sich rein netto ohne MwSt. Gegebenenfalls vor Ort anfallende Gebühren, Abgaben oder ähnliches sind vom Käufer / Leistungsempfänger anzumelden und abzuführen (reverse charge). Soweit die Umsatzsteuer auf Grund gesetzlicher Vorschriften geschuldet sein sollte, verpflichten sich die Parteien, die Rechnung zu berichtigen.

3.7. In dem genannten Preis sind nicht enthalten:

a. Die Beistellung von Hilfspersonal und Hebegeräten vor Ort.
b. alle nicht im Anhang 1 erwähnten Teile und Leistungen.

3.8. Lieferzeit

Die Lieferzeit für die Ausrüstungen in der beschriebenen Ausführung beträgt 5 Monate nach Bestellung und erfolgter Anzahlung oder früher nach Abstimmung mit dem Auftraggeber ab Merkers.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Die Bezahlung von 100% des Wertes des vorliegenden Vertrages, genannt in Punkt 3.2, erfolgt auf folgende Weise:

4.1.1. Fertigungsbeginn nach erfolgter Anzahlung - 40 % des Vertragswertes = 4.659.019,50 CZK, (i.W. vier Millionen sechshundertneunundfünfzigtausend null neunzehn CZK und 50 CZ Haller) werden durch den Käufer auf das Konto des Verkäufers bei Auftragsbestätigung und Erhalt der Rechnung gezahlt.

4.1.2. Restzahlung: - 60 % des Vertragswertes = 6.988.529,50 CZK, (i.W. sechs Millionen neunhundertachtundachtzigtausend fünfhundertneunundzwanzig CZK und 50 CZ Haller) nach Inbetriebnahme und Unterzeichnung des Übergabeprotokolls werden durch den Käufer auf das Konto des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungslegung gezahlt.

4.1.3. Die Rate gemäß §4.1.2 (somit 60% der Auftragssumme) werden vom Käufer durch die Eröffnung einer unwiderruflichen Bankbürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) einer erstklassigen internationalen Bank zu Gunsten des Verkäufers abgesichert. Die Bank des Verkäufers muss dem Text der Bürgschaft sowie der eröffnenden Bank zustimmen, und das Dokument bestätigen. Diese Bürgschaft muss der Käufer mit Eingang der 1ten Anzahlung dem Verkäufer bzw. der Bank des Verkäufers vorlegen. Die Kosten für die Bürgschaft und für die Bestätigung trägt der Käufer.

4.1.4. Zahlungsverzögerung

Im Falle einer Zahlungsverzögerung hat der Käufer dem Verkäufer 0,05% Verzugszinsen in Höhe des ausstehenden Betrages (incl. MwSt.) für jeden Tag des Verzugs zu zahlen.

5. LIEFERUNGSBEDINGUNGEN UND ZEITPLAN

5.1. Die Lieferung der Ware erfolgt zu den Bedingungen DAP Kovohute 530, Tschechien., inklusive Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Montageversicherung

5.2. Die Zeit bis zur Lieferbereitschaft beträgt 5 Monate nachdem beide Seiten den Vertrag unterschrieben haben und nach Eingang der Vorauszahlung. Frühere Lieferung ist nach Absprache möglich.

5.3 Die Übergabe der Dokumentation in deutscher Sprache erfolgt zusammen mit der Lieferung der Ausrüstungen.

5.4. Dokumentation zusammen mit der Lieferung:

- Original der Handelsrechung durch den Verkäufer – 4-fach
- Original des Lieferscheins – 2-fach
- Original der Packliste für jedes Kollo – 2-fach

5.6. Lieferverzögerung
Im Falle einer Lieferverzögerung hat der Verkäufer dem Käufer eine Strafe von 500,00 CZK für jeden Tag des Verzugs zu zahlen.

6. Verpackung, Markierung und Versandmitteilung

Die gemäß diesem Vertrag zu liefernde Ware muss entsprechend ihrem Charakter geeignet verpackt werden, um sie für den Transport zum Käufer ausreichend gegen Beschädigungen zu schützen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

12 Monate, aber maximal 2.000 Betriebsstunden. Die Gewährleistung umfasst alle Konstruktionsteile, deren Fehlfunktion auf konstruktive Mängel oder Mängel bei der Herstellung zurückgeführt werden kann. Verschleißteile sind generell von der Gewährleistung ausgenommen.

Die Annahme von Gewährleistungsforderungen ist abhängig von der Rückgabe der fehlerhaften Teile sowie vom Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung und Bedienung der Maschine. Voraussetzung ist auch, dass innerhalb der Garantiezeit die laut Bedienungs- und Wartungsanleitung durchzuführenden Wartungsarbeiten durch EuRec® bzw. durch ein ausdrücklich und spezifisch durch EuRec® zugelassenes Unternehmen durchgeführt werden.

8. EIGENTUMSVORBEHALTE UND RISIKOS

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der Fa. EuRec®.

9. ANWENDBARES RECHT

9.1. Erfüllungsort für alle Parteien ist Merkers, Gerichtsstand ist Bad Salzungen.
9.2. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

10. VERTRAGSGÜLTIGKEIT

10.1. Der gegenwärtige Vertrag wird ab dem Tage der Unterzeichnung von beiden Seiten rechtskräftig, soweit die Unterzeichnung vor dem 16.06.14 erfolgt und gilt bis zur vollständigen Ausführung von den Seiten ihrer Verpflichtungen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen.

11.2. Der Vertrag ist auf 4 Seiten in 2 Exemplaren (je ein Exemplar für jede der Seiten) in tschechischer und in deutscher Sprache abgefasst. Über Rechtskraft verfügt jedoch nur die deutsche Fassung, die tschechische Fassung ist nur als Verständnishilfe für den Käufer zu sehen.

11.3. Der Verkäufer stellt Spezialisten für Montage, Inbetriebnahme und Schulung des Personals des Benutzers zur Verfügung. Die Kosten für diese Dienstleistung ist im Preis des Vertrages enthalten.

11.4. Benachrichtigungen zum vorliegenden Vertrag werden per Fax bzw. per e-mail abgesendet

11.5. Nach §2e Gesetz Nr. 320/2001 Coll. über die Finanzkontrolle in der öffentlichen Verwaltung ist der Verkäufer verpflichtet, bei der Ausübung der Finanzkontrolle mit dieser zusammenzuarbeiten.

11.6. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Originalkopie des Vertragswerkes einschließlich seiner Änderungen, die ursprünglichen Rechnungsunterlagen und alle anderen Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages über einen Zeitraum von 10 Jahren ab der Beendigung des Vertrages zumindest aber bis Ende 2024 aufzubewahren.

12. Anlagen zu diesem Vertrag

Anlage Nr. 1
Technische Beschreibung (1 Seite)

Anlage Nr. 2
Allgemeine Geschäftsbedingungen

13. BANKANGABEN UND JURISTISCHE ANSCHRIFTEN DER SEITEN

Verkäufer: EuRec Technology Sales & Distribution GmbH
Anschrift: Borntalstr. 9, D-36460 Merkers, Deutschland
Tel.: +49 36969 58 132
Fax: +49 36969 58 200
E-Mail: distribution@eurec-technology.com
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
BLZ 532 500 00
Acc: 35 080 198
SWIFT: HELA DE F1 HER
IBAN. DE68 5325 0000 0035 080 198
Steuer-Nummer FA Mühlhausen: 157/108/01549
VAT Reg. Nr. DE 813752590
Gerichtsstand: Bad Salzungen

Käufer:
Kovohutě Příbram nástupnická, a.s.
Příbram VI c.p.530
261 81 Příbram
Tschechische Republik

VAT Reg. Nr.: CZ 27118100

E-mail: oktabec@kovopb.cz

Bankverbindung des Käufers:
KB Pribram 1505-211/0100

Verkäufer:

EuRec Technology
Sales & Distribution GmbH

Norbert Kottmann
(Geschäftsführer)
13.06.14

Käufer:

18.6.2014

Kovohutě Příbram nástupnická, a.s.
Příbram VI č.p. 530
P.O.BOX 76
261 81 Příbram I
IČ: 271 18 100, DIČ: CZ27118100
(1)

EuRec Technology
Sales & Distribution GmbH
Borntalstrasse 9 - D-36460 Merkers
Tel.: 03 69 69 / 58 - 1 32 - Fax: 58 - 2 00

Anlage 1
zu Vertrag Nr. CZ-1-2014
vom 15.05.2014
auf Basis des Angebotes des Verkäufers vom 15.05.2014

POS 1: EuRec® Zerkleinerungsanlage S 16.10 E

- **Zerkleinerer auf Grundrahmen für den stationären Einsatz mit nachgeschaltetem Vibrationssieb**
- **Einfülltrichter**
 Trichter – Innenabmessung oberhalb der Zerkleinerungswellen:
 3.500 mm x 2.450 mm x 1.000 mm
- **Antrieb: elektro-hydrostatisch**
 mit automatischer Reversierfunktion der Zerkleinerungswellen bei durch Störstoffe verursachtem Überdruck
- **2 Elektromotore, Antriebsleistung je 90 kW**
 Anschlussleistung ca. 195 kW
- **Separate Antriebseinheit mit Kühlsystem**
 Abstand zwischen Zerkleinerer und Antriebseinheit maximal 6 m, größere Entfernungen sind gegen Aufpreis möglich
- **Leistungsgeregelte Hydraulikanlage**
 Wellendrehzahl ca. 15-32 min^{-1}. Die Hydraulikmotore schwenken bei zunehmender Belastung auf geringere Drehzahlen und übertragen damit höhere Drehmomente auf die Zerkleinerungswellen.
- **Energiesparmodus**
- **Stufenlose Drehzahlregelung der Zerkleinerungswellen von 0-32 min^{-1}**
 Die Wellendrehzahl lässt sich stufenlos einstellen. Dadurch ist eine Anpassung des Durchsatzes des Zerkleinerers an nachfolgende Operatoren möglich.
- **starkes, 3stufiges Planeten-Untersetzungsgetriebe**
 Abgangs-Nenndrehmoment > 160.000 Nm
- **Funktions- und Serviceüberwachung durch Speicherprogrammierbare Steuerung**
 Störmeldungen und Serviceerinnerungen erscheinen im Display im Klartext, Anpassung der Maschine an das zu zerkleinernde Material durch 3 wählbare und frei editierbare Programme, optimale Reinigungswirkung der Zerkleinerungswellen durch eine einstellbare und druckunabhängige Zwangsreversierung und deren Dauer. Bei druckabhängiger Reversierung ist die Anzahl der Reversierungen/Zeiteinheit einstellbar, dadurch bei Störstoffen Abschaltung der Maschine. Die Drehrichtung der Zerkleinerungswellen ist vorwählbar.
- **Funkfernsteuerung**
 Zur Fernsteuerung der Maschinenfunktionen. Der Wirkungsbereich aus Sicherheitsgründen beschränkt.
- **patentiertes Werkzeugwellenpaar**
 Für Outputkörnungen bis ca. 0 - 200 mm (Ausreißer nicht ausgeschlossen), Werkzeuge zerkleinern sowohl im Vorwärtslauf als auch im Rückwärtslauf
 Werkzeuge werden aggressiv ausgelegt
- **Brech- und Werkzeugreinigungsrechen**

- **Austragsband mit Glattgurt – ausgeführt als Knickband**
 Schurre, Bandtisch, Seitenbleche und Bandtragrollen aus Edelstahl
 Achsabstand ca. 7.500 mm, Bandbreite 1.000 mm, Antrieb über die Hydraulik des Zerkleinerers, querversteifter Glattgurt aus verschleißfestem Material, allerdings nur bedingt säurefest. Die Bandtragrollen sind aus V4A, deren Lager sind durch ein Labyrinth geschützt.
- **Transportbandüberwachung**
 bei Drehzahlverlust der Bandumlenkrollen durch Überlastung bleiben die Hackerwellen stehen und laufen bei Entlastung des Bandes wieder automatisch an
- **Mehrfach-Labyrinthdichtungen an den Wellenenden**
 Vermeiden Verunreinigungen der Wellenlager
- **Konservierung, der nicht aus Edelstahl hergestellten Teile Decklack**
 Epoxidharz, außen zusätzlich mit Decklack mit Epoxidharz RAL 1005 (honiggelb)
- **Dokumentation und Handbuch**
 Wahlweise in Deutsch oder Englisch (nach Kundenwunsch)

Sonderausrüstung:

- **Einfülltrichter**
 alle Teile, die direkt mit Säure in Kontakt kommen (Trichter, Bandtisch unterhalb des Shredders, Bandaufsatzbleche, Kopfrolle, Umlenkrolle, Bandtragrollen) werden aus Edelstahl V4A Edelstahl gefertigt, das steigende Bandgestell wird aus V2A Edelstahl gefertigt. Das Hackergehäuse, Zerkleinerungswellen usw. werden aus konservierten und lackierten aus Stahl sein. Eine tägliche Reinigung mit ausreichend Wasser ist erforderlich.
- **Maschinengrundrahmen** Rahmen komplett aus V2A Edelstahl
- **Gesonderter Unterbau** aus V2A Edelstahl
- **Schurre unterhalb des Hackergehäuses aus Edelstahl V4A**
- **Verstärkte verschleißarme Werkzeuge**

EuRec® Technology

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftstätigkeiten.

(2) Abweichende Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

(3) Mündliche Vereinbarungen werden erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung wirksam.

2. Angebote und Aufträge

(1) Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend und verpflichten uns nicht zur Annahme von Aufträgen.

(2) Beschreibungen unserer Maschinen und Mitteilung der Leistung enthalten nur ungefähre Angaben. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

(3) Zeichnungen und Pläne bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt. Dritten zugänglich gemacht oder zu anderen Zwecken als der Erfüllung eines Auftrages an uns verwendet werden.

(4) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der beiliegenden Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

(5) Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Gerät nach der schriftlichen Auftragsbestätigung der Käufer in Annahmeverzug, kann ihn EuRec mit den dadurch entstehenden Kosten belasten. Wird die bestellte Ware trotz wiederholter Aufforderung nicht abgenommen, wird der Käufer pauschal mit 10% der Auftragssumme belastet, es sei denn der Käufer weist uns nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesen Fällen geht außerdem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf den Käufer über.

(6) Die Gefahr des Untergangs bzw. Verschlechterung der Ware geht mit Übernahme der Ware, spätestens mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über, selbst dann, wenn wir die Transportkosten oder auch Auslieferung übernommen haben.

3. Lieferung

(1) Vereinbarte Lieferzeiten werden eingehalten. Die vereinbarte Lieferzeit ist kein Fixtermin und kann sich um ca. zwei Wochen verschieben. Bei nichteingehaltener Lieferzeit ist der Auftraggeber unter Setzung einer angemesseren Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

(2) Verspätete Lieferung verpflichtet uns nicht zum Schadenersatz. Teillieferungen sind möglich.

(3) In Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen sowie anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

(4) Erfüllungsort ist Merkers. Die Kosten für den Transport der Waren zum Besteller gehen auf Gefahr des Empfängers und zu dessen Lasten. Der Transport der Maschinen und Maschinenteile ist von uns immer dann versichert, wenn diese durch unsere Fahrzeuge transportiert werden.

4. Zahlung

(1) Zahlungen sind wie folgt fällig:

a) für Maschinen 30% bei Auftragsbestätigung, 60% bei Lieferung, 10% innerhalb von 20 Tagen nach Inbetriebnahme oder voll innerhalb von 30 Tagen nach Fertigstellung und Aufforderung zur Inbetriebnahme.

b) für Kundendienstleistungen und Ersatzteile innerhalb von 20 Tagen nach Lieferung bzw. 10 Tagen nach Rechnungsstellung.

(2) Zahlungsverzug

a) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir ohne weitere Mahnungen berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch i.H.v. 12% per anno zu verlangen. Scheck und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu bezahlen.

b) Können wir einen höheren Verzugsschaden als in 2a) festgesetzt nachweisen, so können wir den erhöhten Verzugsschaden geltend machen. Der Verzugsschaden gem. 2a) ist zu reduzieren, wenn der Kunde den Nachweis erbringt, daß uns überhaupt kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, berechtigen uns zur sofortigen Geltendmachung sämtlicher Forderungen unabhängig von ihrer Fälligkeit. Dies kann auch durch Sicherheitsleistungen abgewendet werden.

(4) In den unter 4.(3) genannten Umständen sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung bis zur vollständigen Zahlung bzw. bis zur Stellung einer Sicherheitsleistung zu verweigern.

(5) Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht berechtigt.

(6) Gegenüber unseren Forderungen kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(7) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, soweit es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die gelieferte Ware in unserem Eigentum. Der Käufer ist nicht berechtigt, in unserem Eigentum befindliche Ware weiter zu veräußern. Evtl. Ansprüche gegen Dritte werden uns grundsätzlich abgetreten.

(2) Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Maschinen oder Maschinenteile beschädigt oder zerstört, so werden die daraus erwachsenden Ansprüche gegen Dritte (Versicherungen und/oder Schädiger) an uns abgetreten.

(3) Sollte die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen (Ziff. 4 (1)), so sind wir berechtigt, nach weiterer Fristsetzung gem. § 323 BGB, die Ware zurückzuholen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Auftragspreises zu verlangen. Zusätzlich ist eine Nutzungsentschädigung auf der Basis der gefahrenen Betriebsstunden zu zahlen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens möglich.

(4) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dieses ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

(5) Der Käufer ist berechtigt die Waren im ordentlichen Geschäftsvergang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns die Forderung nicht einzuziehen so lange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Käufer wird stets von uns vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, uns nicht bekannten Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Der Käufer darf die Waren weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

Soweit sich bei Geltendmachung des Herausgabebegehrens herausstellt, dass die Vorbehaltsware nicht mehr vorhanden ist, werden alle Forderungen sofort fällig. In dieser Fällen sind gegebene Wechsel sofort in bar einzulösen, unabhängig von ihrer Fälligkeit.

6. Haftung

(1) Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt gegenüber Verbrauchern im Sinne des §13 BGB nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

(2) Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei den, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern im Sinne des §13 BGB nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

7. Gewährleistung

(1) Auf unsere Maschinen und Maschinenteile geben wir 6 Monate Garantie, jedoch höchsten für 1000 Betriebsstunden nach Gefahrübergang. Die Garantie beginnt mit Gefahrübergang gemäß Ziffer 2 Abs. 6. Voraussetzung für die Geltendmachung ist eine ordnungsgemäße Wartung entsprechend der Bedienungsanleitung sowie die bestimmungsgemäße Benutzung des Gerätes. Innerhalb dieser 6 Monate haben wir im Falle von Mängeln zunächst das Recht auf Nacherfüllung, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Nachlieferung. Falls die Nacherfüllung fehlschlagen sollte, nehmen wir die Maschine zurück und erstatten den Kaufpreis.

(2) Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist die Gewähr für die Mangelfreiheit unseres fabrikneuen Produktes auf den Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 2 Abs. 6 beschränkt.

(3) Ausgenommen von der Gewährleistung sind die Teile, die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit und nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen.

(4) Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB gilt: Unsere gebrauchten Maschinen und Maschinenteile werden sorgfältig geprüft bevor sie in den Verkauf gelangen; gleichwohl ist eine Haftung für Sachmängel ausgeschlossen.

(5) Soweit Gewährleistungsarbeiten mit unserer schriftlichen Zustimmung durch Dritte ausgeführt werden, sind wir innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit der Arbeiten davon zu unterrichten, wenn vom Auftraggeber Mängelrügen hinsichtlich der durchgeführten Arbeiten erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

(6) Bei Sachmängel i. S. des § 434 Abs. 1 BGB sind wir berechtigt, Nacherfüllung, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Nachlieferung, durchzuführen. Ist der Mangel nach Erfüllungsversuch nicht behoben, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB gilt: EuRec wird in einem solchen Fall der Kaufpreis voll ersetzen. Weitere Ansprüche bleiben jedoch ausgeschlossen.

(7) Bei Montage- und Reparaturarbeiten haften wir für Verarbeitungs- und/oder Einbaufehler einer Monat ab Beendigung der Arbeiten.

(8) Im Rahmen der Garantie ist die Lieferung von Ersatzteilen und die Durchführung der Reparatur kostenlos. Reise-, Unterkunfts-, Versandkosten, Gebühren und Steuern bis der Zollabfertigung sind nicht enthalten, soweit nicht anders vereinbart. Wir haften grundsätzlich nicht für eventuelle Folgeschäden, Betriebsunterbrechungen, Ausfallzeiten usw..

(9) Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

(10) Bei einem Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 BGB gilt: Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 6 Monate nach Gefahrübergang auf, besteht eine tatsächliche Vermutung, das dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Gefahrübergang gemäß Ziffer 2 Abs. 6 trägt der Käufer die Beweislast dafür, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

8. Verjährung

Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresrechnungen) sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gilt eine Ausschlussfrist von drei Jahren. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Entgelte bleibt unberührt.

9. Schlussbestimmungen / anwendbares Recht

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen.

(2) Erfüllungsort für alle Parteien ist Merkers, Gerichtsstand ist Bad Salzungen.

(3) Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechtes.

Merkers, im Oktober 2007

Technik & Know-How * Maschinen/Anlagen/Verbindungen in den Bereichen Entsorgen * Zerkleinern * Sieben * Trennen * Sortieren * Verwerten * Versorgen * Energie * Technische Innovationen